

**Geschäftsstelle**

Deutscher Hospiz- und  
Palliativverband e.V.  
Aachener Str. 5  
10713 Berlin

**Finanzierung der Trauerarbeit  
und Trauerweiterbildung  
im hospizlich-palliativen Arbeitsfeld**

Ein Zwischenfazit

Ersteller DHPV:  
Fachgruppe Trauer, Geschäftsstelle, Vorstand

16.09.2020

**Sie erreichen uns unter:**

Telefon 030 / 8200758-0  
Telefax 030 / 8200758-13  
info@dhpv.de  
www.dhpv.de

**Geschäftsführender  
Vorstand:**

Prof. Dr. Winfried Hardinghaus  
Vorstandsvorsitzender  
Dr. Anja Schneider  
Stellvertr. Vorsitzende  
Dirk Blümke  
Stellvertr. Vorsitzender

**Amtsgericht Berlin:**

VR 27851 B  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
durch das Finanzamt Berlin

**Bankverbindung:**

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto 834 00 00  
BLZ 370 205 00

IBAN: DE 4337 0205  
0000 0834 0000  
BIC: BFSWDE33XXX

**Der DHPV spricht sich für eine nachhaltige finanzielle Förderung der Trauerbegleitung aus. Dazu braucht es Modelle der Finanzierung. Der DHPV versteht die folgende Überlegung als Beitrag zur Umsetzung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland sowie der entsprechenden Handlungsempfehlungen im Rahmen einer Nationalen Strategie.**

Trauernde Menschen, die in die Begleitung, Beratung, in die offenen und geschlossenen Gruppen kommen, tun dies, um Gehör, Räume der Anteilnahme und der Selbstvergewisserung zu finden. Sie schätzen das qualifizierte, niederschwellige Angebot, um sich zu orientieren. Sie haben in der Regel schwierige Erfahrungen in ihrem persönlichen Umfeld gemacht und erhoffen sich einen unkomplizierten Zugang zu Angeboten der Trauerbegleitung.

Der DHPV setzt sich dafür ein, dass

- **finanzielle Förderung der Trauerbegleitung in den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten so erarbeitet werden, dass der präventive Charakter des Trauerprozesses anerkannt und die dafür erforderlichen notwendigen Rahmenbedingungen unterstützt werden,**
- **andere Fördermöglichkeiten insbesondere für die Fortbildung zur Trauerbegleitung erschlossen werden.**

## **1. Trauer und Trauerbegleitung aus hospizlicher Perspektive – Etablierung von Trauerkulturen in der Gesellschaft**

- „Trauer ist von der Gesellschaft als natürliche und gesunde Reaktion auf Verlust-erfahrungen anzuerkennen und in den öffentlichen Diskurs einzubringen.“ (Leitsatz 1) Denn Trauer ist als normale Reaktion auf den Tod eines Zugehörigen zu verstehen.
- Die Trauerbegleitung ist qualifiziert durchzuführen.
- Die Fortbildung zum Trauerbegleitenden im hospizlichen Kontext entspricht Kriterien und Standards jeweils auf dem aktualisierten Stand von Forschung und Praxis.
- Der DHPV – u.a. in Kooperation mit anderen Verbänden – gewährleistet, dass die Standards überprüft und eingehalten werden.  
(siehe Handreichung des DHPV „Trauer und Trauerbegleitung“, Berlin 2017)

Die Therapie der „Trauer“ nach ICD 10 (zukünftig 11) bzw. die Behandlung einer andauernden Anpassungsstörung, bezogen auf ein Verlustgeschehen, ist als ärztlich bzw. therapeutisch indizierte Behandlung zu beschreiben. Diese ergänzt die Trauerbegleitungsangebote, die Räume für Gespräche und Erfahrungen einzelner oder in Gruppen eröffnen und damit niederschwellig Auseinandersetzung und Annahme des eigenen Trauerprozesses ermöglichen.

## **2. Gegenwärtige Situation zur Finanzierung der Trauerbegleitung aus dem Bereich der Sozialgesetzbücher**

### **2.1 Qualifizierung und Fortbildungen nach SGB V §39a Abs. 2 (vgl. Rahmenvereinbarung ambulant)**

Zu den förderfähigen Personalkosten der ambulanten Hospizdienste gehören gemäß § 5 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung die Kosten der im Hospizdienst tätigen Fachkräfte. Weiterhin steht dem ambulanten Hospizdienst unter Beachtung der Förderhöchstgrenze u.a. pro ehrenamtlich Mitarbeitenden jährlich ein pauschaler Förderbetrag für Fortbildungen zu (§ 5 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung) zur Verfügung. Die Förderung ist auf die Sterbebegleitung selbst bezogen, so dass nur Fort- und Weiterbildungen gefördert werden können, die diesem Zweck dienen. Dies schließt Fortbildungen, die den antizipatorischen Trauerprozess der Angehörigen und den „Trauer- und Abschiedsprozess“ des Sterbenden betreffen, ausdrücklich mit ein. Die Erstqualifizierung zur Vorbereitung auf die Sterbebegleitung und begleitende Supervision/Praxisbegleitung sind neben dem genannten Pauschalbetrag ebenfalls unter Beachtung der Förderhöchstgrenze sowie der Fördervoraussetzungen förderfähig.

### **2.2 Trauerbegleitung als Prävention und Gesundheitsförderung nach §§20 ff SGB V**

Trauerbegleitung, die losgelöst von einer Sterbebegleitung erfolgt, ist bisher nicht das Ziel einer gesetzlichen Regelung. Daher sind Trauerbegleitungen im Sinne einer Hinterbliebenenbegleitung aktuell nicht förderfähig.

Eine Finanzierung der Trauerbegleitung müsste insofern als eigenes Angebot unter Berücksichtigung des Grundverständnisses von Trauer und Trauerprozessen beschrieben werden.

Bezogen auf die Finanzierung der Trauerbegleitung könnte man u.a. an eine Förderung im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung gem. §§ 20 ff. SGB V denken. Die primäre Prävention beinhaltet Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von

Krankheitsrisiken und beinhaltet somit einen Krankheitsbegriff bzw. ein Krankheitsrisiko. In Betracht käme insbesondere das Ziel, speziell psychosomatische oder reaktive depressive Erkrankungen zu verhindern bzw. frühzeitig zu erkennen und zu behandeln (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB V). Trauerbegleitung könnte dann erfasst werden, wenn sie geeignet wäre, u.a. eine depressive Erkrankung zu verhindern. Präventionsleistungen sind jedoch „nur solche, die sich durch spezifische gesundheitliche oder pflegerische Belange und besondere Qualitätsanforderungen (evidenzbasierte Konzepte) bei der Leistungserbringung von der allgemeinen Lebensführung unterscheiden und der Aktivierung von Gesundheitskompetenzen der Versicherten dienen“<sup>1</sup>. Denkbar wäre, dass die Trauerbegleitung präventiv hinsichtlich der Vermeidung einer Erkrankung wirken und damit finanziert werden könnte. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Trauerbegleitung u.a. auch die Kriterien hinsichtlich Methodik, Qualität, wissenschaftlicher Evaluation und Ergebnismessung erfüllt (vgl. § 20 Abs. 2 SGB V; vgl. auch Anforderungen zentrale Prüfstelle Prävention).

Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung sind Satzungsleistungen der Krankenkassen (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB V). Ein Anspruch des Versicherten auf eine Leistung im Rahmen der Primärprävention ergibt sich somit nicht unmittelbar aus § 20 SGB V, sondern aus der einzelnen Satzungsregelung der jeweiligen Krankenkassen.

Eine einheitliche Finanzierung der Trauerbegleitung ist auch vor diesem Hintergrund problematisch. Im Grundsatz scheidet derzeit eine Finanzierung über § 20h SGB V aus. Zum einen betrifft dies die Arbeit von Selbsthilfegruppen und -organisationen bzw. Selbsthilfekontaktstellen, unter die sich ambulante Hospizdienste nicht subsumieren lassen. Zum anderen ist die Förderung bei stationären oder ambulanten Hospizdiensten unter B.6 der Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gem. § 20h SGB V explizit ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ergibt sich z.B. die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten der Selbsthilfe.

### **Trauerbegleitung als Angebote der Jugendhilfe nach SGB VIII**

Vereinzelt kann eine Finanzierung der Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche über §§ 27 i.V.m. § 28 SGB VIII sowie § 36 SGB VIII erfolgen (Angebote der Familienberatung/Familienhilfe). Dies erfolgt allerdings dann über die Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII)) und nur in diesem besonderen Kontext der Begleitung von trauernden Kindern und Jugendlichen.

---

<sup>1</sup> Krauskopf: Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, § 20, Rn. 10, 96. EL, August 2017

### 3. Herausforderungen einer gesetzlichen Finanzierung der Trauerbegleitung

Die Fachgruppe sieht erheblichen Klärungsbedarf bei einer gesetzlichen Finanzierung der Trauerbegleitung durch das Sozialgesetzbuch insbesondere im Rahmen des SGB V:

Grundsätzlich setzen die in diesem Kontext relevanten Sozialgesetzbücher für den Fall einer Finanzierung eine zu **behandelnde Erkrankung** voraus, dies gilt selbst für den Begriff der Prävention, der ebenfalls erst dann zu Anwendung kommt, wenn eine Verschlechterung einer Situation oder eines Zustandes zu erwarten ist. Das hätte zur Folge:

- Der Begriff Trauer läuft Gefahr, pathologisiert und damit defizitär verwendet zu werden. Damit verliert das Grundverständnis, dass die Trauer selbst einen natürlichen Prozess auf ein Verlusterleben beschreibt und damit Teil der Lösung und nicht das Problem ist, die Grundlage.
- Eine über die Krankenkassen oder auch Sozialhilfe finanzierte Leistung zieht Nachweispflichten in Bezug auf die Begleiteten nach sich; d.h. es ist zu erwarten,
  - dass anonymisierte Listen kaum Bestand hätten und damit die Leistung einer gesetzlich finanzierten Trauerbegleitung personalisiert würde. Eine möglicherweise empfundene Stigmatisierung von Betroffenen durch Eintragungen in einer Krankenakte bei personenbezogener Leistungsabrechnung ist die Folge.
  - dass der Dokumentationsaufwand für jedes Angebot steigen würde.
  - dass die Rahmenbedingungen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Leistungen definiert und nachgehalten werden müssen.
  - dass ein Anspruch auf Leistungsangebote erwächst.
  - dass auch heute Kinder und Jugendliche als auch ältere Trauernde mitunter nicht möchten, dass andere über ihre Teilnahme an Gruppen- oder Einzelbegleitungsangeboten wissen.
- Die Herausforderung an jede gesetzliche Regelung ist aus der heutigen Praxis der Trauerbegleitung und -beratung im Kontext der Hospizarbeit also: Wie wären u.a. der Wunsch nach Anonymität, Niederschwelligkeit, qualifiziertes ehrenamtliches Engagement zu sichern und das Grundverständnis Trauer als wichtigen identitätsbildenden gesunden Prozess zu bewahren?

### 4. Finanzierungsmodelle außerhalb der Sozialgesetzgebung

Notwendig ist, Möglichkeiten der Finanzierung der Trauerarbeit auch außerhalb der Systematik der Sozialgesetzbücher zu suchen.

## **Grundüberlegung: Gründung einer Stiftung „Deutsche Trauerstiftung“**

Neben regionalen Fördermöglichkeiten wie Stiftungen, Wohlfahrtsverbänden usw. für die Fortbildungen für Trauerbegleitung hält die Fachgruppe den Weg der **Einrichtung einer Trauerstiftung** für geeignet, wenn nicht sogar geboten, um dauerhaft und nachhaltig ein positives Grundverständnis von Trauer und einer Trauerkultur in der Gesellschaft zu verankern.

### **Stiftungszwecke könnten u.a. sein:**

- Durch die Trauerstiftung soll das Bewusstsein gefördert und Einfluss auf die Gesellschaft genommen werden, die gewachsenen „Kulturen“ des Landes und deren Trauerkulturen zu unterstützen.
- Aufbau von qualifizierten ehrenamtlich geprägten Trauerbegleitungsangeboten mit hauptamtlicher Unterstützung fördern, unterstützen und entwickeln.
- Ein Dach für Forschung und Weiterentwicklung in den Themen Trauer, Trauerbegleitung und Trauerkultur sein

### **Vorteile eine Stiftung mit „Kultur“-Ansatz zu denken:**

- Unabhängigkeit von gesetzlichen Förderszenarien
- Öffentlichkeitswirksam
- Ermöglichung von Zustiftungen
- Möglichkeit von zweckgebundenen Spenden
- Spenden und Stiftungen bieten Steuervorteile

### **Nachteile einer Stiftung:**

- Die Finanzierung der Trauerbegleitung bzw. -weiterbildung über eine Stiftung im Sinne einer Sockelfinanzierung ist aufgrund des notwendigen erheblichen Spendenaufkommens nur schwer zu realisieren (bei 500 Weiterbildungen für ca. 1.000 ambulante Hospizdienste, einschließlich der Dienste für Kinder und Jugendliche sind ca. 750.000,00 EUR notwendig). Dies setzt eine langfristige Planung voraus.
- Förderung kann in der Regel nur aus Erträgen der Stiftung (z.B. Zinsen und Wertpapiererträgen) erfolgen. Die derzeitige Zinsentwicklung ist hier nicht ermutigend.
- Es bedarf einer mittel- bis langfristigen Investition in Stiftungsmarketing und -fundraising sowie eines Sockelbetrages von 50.000 €.

## 5. Ausblick

Die Sensibilisierung und Weiterentwicklung von Trauerkulturen bedarf auch einer umfassenden Finanzierung der Trauerbegleitung, -beratung und -weiterbildung im hospizlich-palliativen Arbeitsfeld. Eine zunehmend größer werdende Aufgabe wächst der Hospizbewegung angesichts eines systemischen Verständnisses von Familie/Zugehörigen der Sterbe- und Trauerbegleitung und einer nach wie vor verbreiteten Tabuisierung von Trauer in der Gesellschaft zu.

Menschen jeglicher Herkunft brauchen auf ihre subjektiv existentiellen Fragen zum Sterben und zum Umgang mit dem Tod eine in der Gesellschaft schutzgebende Solidargemeinschaft, die hinsieht und dabei ist, wenn Sterben, Tod und Trauer bis in die Familien und Arbeitsfelder hineinwirkt.

Der DHPV möchte solidarisch mit allen Beteiligten seinen Beitrag leisten und gemeinsam – soweit möglich – die Überlegungen zu einer Stiftung oder anderer finanzieller Möglichkeiten vorantreiben und auf diese Weise diejenigen unterstützen und fördern, die Trauerkulturen und Trauerbegleitung leisten.